
**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang
Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 11. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807), erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 12. Juni 2019 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 26. Juni 2019 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 11. März 2020 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praxisprojekt
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Inkrafttreten

Anlage: Art der Prüfungsleistungen

**§ 1
Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2
Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, ein Praxisprojekt (im 7. und teilweise im 8. Semester) und die Bachelorarbeit (8. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

-
- (2) Es sind 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
 - (3) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation ist ein berufsbegleitender, der Weiterbildung dienender Studiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Bachelorabschluss endet.

§ 3 Praxisprojekt

- (1) In das Studium ist ein Praxisprojekt integriert, das sich jeweils über zwei Semester erstreckt und jeweils 900 Stunden umfasst. Es dient der kontinuierlichen Umsetzung und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen in der praktischen Tätigkeit. Die Studierenden bearbeiten ausgewählte Fragestellungen in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis. Dabei werden sie von den Lehrenden kontinuierlich beraten und unterstützt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Praxisprojekt ist der Nachweis eines Praktikumsvertrages oder einer studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche.
- (3) Für das erfolgreich absolvierte Praxisprojekt erhält der Kandidat insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung aufgrund einer der in § 2 Abs. 1 bis 3 der Studienordnung geregelten Voraussetzungen eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die Modulprüfung vorgesehen ist. Im Fall einer Wiederholungsprüfung erfolgt die Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt ebenfalls automatisch zum nächstmöglichen Termin. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten, durch Referate oder durch berufsintegrierende Studienelemente zu erbringen. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.
- (3) Schriftlichen Hausarbeiten ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

-
- (4) In Referaten setzen sich die Studierenden mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinander. Dazu bereiten sie einen Vortrag vor und präsentieren diesen in der Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion.
 - (5) Berufsintegrierende Elemente sind während der Arbeitszeit zu erbringen. Es handelt sich dabei um themenbegleitende Projektaufgaben, die als Hausarbeiten, Case Studies oder in ähnlicher Form in Fachmodule integriert sind und insgesamt 180 Stunden umfassen.
 - (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - (7) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird spätestens am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat die in der Anlage der Studienordnung aufgeführten ECTS-Kreditpunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 165 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium (insgesamt 15 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxisprojekten erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der bzw. die Studiengangsleiter und der Vertreter des Zentrums für Weiterbildung sind kraft Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Informatik bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2, 3 und 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17 Abs. 3).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und gründliche Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtfächern, Praxisprojekten, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
 1. Es sind 135 ECTS-Kreditpunkte in den in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Modulen zu erwerben.
 2. Es sind 30 ECTS-Kreditpunkte in einem Praxisprojekt entsprechend den Vorgaben in § 3 zu erwerben.
 3. Es sind 15 ECTS-Kreditpunkte durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu erwerben.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Tabelle.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor betreut. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 120 ECTS in Modulprüfungen erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 6 Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Professor aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science). Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Bachelorarbeit geht mit acht Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor dem betreuenden Professor in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium wird gemäß § 7 Abs. 1 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit zwei Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, ist in das Diploma Supplement die statistische Verteilung der Gesamtnoten aller Absolventen des berufs begleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science) aufzunehmen.

§ 20

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

**§ 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 das Studium im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Bachelor of Science) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Der Präsident
Prof. Dr. Gundolf Baier

Anlage: Art der Prüfungsleistungen

Modul	Art der Prüfungsleistung
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Klausur
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Klausur
Mathematik I	Klausur
Projektmanagement	Klausur
Mathematik II	Klausur
Finanzierung und Investition	Klausur
Marketing und Customer Relationship Management	Klausur
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	Klausur
Programmierung I	Klausur
Anwendungssysteme	Klausur
Rechnungswesen	Klausur
Web-Technologien	Klausur
Programmierung II	Klausur
Software Engineering und agile Softwareentwicklung	Klausur
Informationsmanagement	Klausur
Dienstleistungsmanagement	Klausur
Rechnernetze	Klausur
Datenbanken	Klausur
IT-Recht und IT-Compliance	Klausur
Unternehmensführung und Controlling	Klausur
IT-Sicherheit und Datenschutz	Klausur
Entwicklung mobiler Anwendungen	Klausur sowie Bearbeitung von Projektaufgaben
Geschäftsprozessmanagement	Projektarbeit
Digitale Transformation und digitale Konzeption	Klausur
Rechnerbasierte Intelligenz	Klausur
Blockchain	Klausur sowie Bearbeitung von Projektaufgaben
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	Klausur